



Vereinigte Unternehmerverbände Aachen

POSTFACH 10 17 11 - 5 2 0 1 7 AACHEN
THEATERSTRASSE 55 - 5 2 0 6 2 AACHEN
TELEFON 0241/474330 - FAX 0241/4743344
agv@vuv-aachen.de - www.vuv-aachen.de

An die
Damen und Herren
der Geschäftsleitung
und der Personalleitung

27. Juli 2020
Br/Del

A 248 / 2020

Feststellung von Arbeitsunfähigkeit zukünftig auch per Videosprechstunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. Juli 2020 eine Anpassung seiner Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie beschlossen. Demnach können Vertragsärzte die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig auch per Videosprechstunde feststellen. Die Anpassung steht nicht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Voraussetzung für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in einer Videosprechstunde ist, dass der Versicherte der behandelnden Arztpraxis bekannt ist und die Erkrankung eine Untersuchung per Videosprechstunde zulässt. Die erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen möglich. Eine Folgekrankschreibung über eine Videosprechstunde kann nur ausgestellt werden, wenn die vorherige Krankschreibung aufgrund einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde. Versicherte haben keinen Anspruch auf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde.

Die Pressemitteilung zum Beschluss des G-BA überlassen wir Ihnen anliegend.

Nach der Pressemitteilung des G-BA bleibt die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ausschließlich auf Basis z. B. eines Online-Fragebogens, einer Chat-Befragung oder eines Telefonates ausgeschlossen. Das dürfte nach unserer Einschätzung auch die sogenannte Krankschreibung per WhatsApp ohne Videotelefonie betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer

Anlage